



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Tit. VII. Von der Leibzucht

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

Recht überhaupt, derogiren? Unserer Ansicht nach sind die Mahljahre, in der Stellung des untheilbaren Gutes zum Anerbrecht und zur wieder eingeführten provinziellen Gütergemeinschaft, ein so nothwendiges, in das ganze gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß verzweigtes Institut, daß seine Fortdauer nicht kann abgelehnt werden. Wir dürfen daher die Mahljahre in die Kategorie derjenigen Verhältnisse setzen, welche der §. 3. des Ges. von 1825 nach alter Verfassung und Herkommen beibehält. Dies bestätigt sich durch die Ablösungs-Ordnung vom 13. Jul. 1829, §. 69., wo bei Ermittlung des Werthes der Laudemien, es als bestehendes Recht in Westphalen angenommen wird, daß vom zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbesitz gelangenden Ehegatten, und eben so beim Aufkommen fernerer mahljähriger Besitzer in Folge weiterer Verheirathungen, Veränderungs-Gebühren (Gewinnelder) gezahlt werden müssen. — Hierdurch sind die Mahljahre als ein fortbestehendes Rechtsverhältniß ausgesprochen. Denn eine Entschädigung kann nur für ein fortbestehendes Recht gegeben werden. Wäre die Befugniß, einen mahljährigen Besitzer auf das Gut zu bringen, durch die Gesetzgebung zerfallen, so hätte dies leicht können angedeutet werden. So wie aber nach §. 37. des Gesetzes von 1825 ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht die Fortdauer der alten Successionsrechte erheischt, so erheischt auch die fortdauernde Untheilbarkeit des Colonats, neben den Rechten ehelicher Gütergemeinschaft, die Einrichtung des mahljährigen Besitzes mit seinen Folgen, als des einzigen Mittels, die Rechte des überlebenden Ehegatten mit denen des Anerben auszugleichen und zu versöhnen.

Titel VII. Von der Leibzucht.

§. 106. Wenn der Meier oder Colon aus Alter oder Gebrechlichkeit dem Gute nicht mehr vorstehen kann oder will, so tritt er, mit der Verwaltung desselben, auch das Colonatrecht oder Eigenthum dem gesetzlichen oder zu wählenden Anerben ab, und eine rechtliche Folge davon ist, daß ihm von dem Gut selbst oder dessen Nutzungen lebenslang soviel zum Genuß belassen wird, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalt bedarf, welches die Leibzucht genannt wird.

Es ist zwar hier nicht der Ort, das Institut der Leibzucht ge-

schichtlich zu untersuchen, und seine rechtliche Natur in den verschiedenen Erscheinungen desselben vollständig zu entwickeln; da wir aber unsere Sätze auf feste Grundlagen bauen müssen, und mit den gangbarsten Ansichten nicht übereinstimmen können, so müssen wir allerdings, wenigstens in der Kürze, prüfen, wie sich dieselben zu den Quellen unseres Particular-Rechts verhalten. Eichhorn (Privatrecht §. 159 u. 160.) deutet die Leibzucht als eine Form deutscher Reallasten an, und giebt zu, daß man bei solchen die Berechtigung und Verpflichtung im Allgemeinen dadurch bezeichnen könne, daß eine Forderung dabei die Natur eines auf einer, oder auf beiden Seiten subjectiv-dinglichen Rechts annehme; doch seyen die Fälle zu unterscheiden, wo dem Berechtigten auch an der Sache selbst, durch deren Besitz eine Person Subject der Verpflichtung werde, ein Recht zustehe, während dies in anderen Fällen ganz fehle. Im §. 161., wo von den Reallasten ohne Proprietäts-Recht des Berechtigten die Rede ist, wird von Leistungen, welche ohne Subjection-Verhältniß der Sache und ihres Besitzers gegen den Berechtigten oder den Verleiher gefordert werden, bemerkt, daß ein Vertrag zur Erwerbung hinreiche, wenn gemeine deutsche Gewohnheit oder particulares Recht die besondere Art der Leistung als Reallast anerkenne. Das erstere dürfe wohl vermöge der Natur der deutschen Erbverträge bei den Arten der Leibzucht angenommen werden, die als eine Güterabtretung an den Erben zu betrachten seyen. Ganz allgemein nehme Runde (Rechtsl. von der Leibzucht, 2, §. 36.) dies bei den Leibzuchtcontracten an; da aber die Regel aus dem Prinzip, daß in Deutschland jeder Vertrag eine Reallast auf eine Sache legen könne, gewiß nicht herzuleiten sey, so lasse sie sich wohl nur auf die besondere Natur der Erbverträge, sonst aber auch, im Fall eines Vorbehalts bei Güterübertragung durch Verkauf, nur auf particulares Recht gründen. Dann würde die Leibzucht zu den Reallasten zu rechnen seyn, von denen der 162. §. handelt. Hier sind nämlich die Reallasten beschrieben, die mit Proprietäts-Rechten verbunden sind, und es heißt da: Bei jeder Uebertragung einer unvollkommenen Gewehre an unbeweglichen Sachen oder Gerechtsamen, welche ihnen gleich stehen, durch welche die Proprietät nicht aufgehoben worden (möge dies in unserm Sprachgebrauch ein dominium directum oder Eigenthum genannt werden), bewirke die Verbindung des überlassenen Rechts mit bestimmten Leistungen (in Ifo fern sie in jährlichen Renten bestehen), die Verwandlung der letzteren in eine Reallast. Außer dem gebe es nur einzelne Institute, bei welchen die durch Vertrag bewirkte Verbindung eines bestimmt begrenzten Rechts

an Sachen mit einer Leistung als Reallast angetroffen werde, unter welchen der Rentenkauf und das Wittthum die wichtigste seyen. Hinzugefügt wird in der Note e, daß die Leibzucht bei Güterabtretungen eigentlich, wo sie eine Reallast sey, hieher gezogen werden solle. — Wir haben somit richtige Andeutungen, wie sich die Leibzucht zu den Reallasten verhält, die selbständige, eigenthümliche Natur des Instituts ist aber dunkel geblieben, und wir erhalten auch in dem eigentlichen Abschnitt von der Leibzucht bei Bauerngütern (§. 363.) kein näheres Licht. Denn indem auch hier ein deutscher Erbvertrag in der alten Form mit Ausnahme des Erben in das Gesamteigenthum zum Grunde gelegt wird, werden die Verhältnisse des Leibzüchters, da wo ihm Grundstücke zum Nießbrauch überlassen bleiben, nach der Natur dieses Rechts, sonst aber nach den allgemeinen Regeln von den Reallasten beurtheilt, und es heißt zugleich, daß man heutzutage die Leibzucht unter dem Gesichtspunkt einer anticipirten Erbfolge betrachte. — Dies thut hauptsächlich Runde (Rechtslehre von der Leibzucht, §. 3. u. f.). Er erklärt die Entstehung des Instituts durch die altdeutsche Erbverlassung mittelst einer Uebergabe bei lebendigem Leibe, indem die ältesten Erbverträge eine wahre Ueberlassung unter Lebenden zur Folge hatten, und giebt als ursprüngliches Motiv das Prinzip der deutschen Erbfolge im Grundeigenthum an, wornach nur der Wehrfähige, mit Ausschließung der Töchter, erben konnte. Bei den Bauern habe sich das alte Rechtsverhältniß am reinsten erhalten. Die Gutsübergabe vertrete aber hier die Stelle der wahren Erbfolge, sey eine anticipirte Erbfolge des deutschen Rechts, und der Abtretende werde gewissermaßen als bürgerlich todt betrachtet. Auf diesen Grundlagen der historischen Entstehung ist nun die Leibzucht ein Inbegriff von Rechten sehr verschiedener Art, vereinigt durch ihre gemeinschaftliche Bestimmung zum lebenslangen Unterhalt des Berechtigten. Die dingliche Natur dieser Rechte wird entwickelt, und eine Classe subjectiv-dinglicher Rechte angenommen, wobei das Subject eines gewissen Rechts, oder einer gegebenen Verbindlichkeit lediglich durch Sachenbesitz bestimmt wird, und welche in objectiver Hinsicht bald dinglich, bald persönlich seyn können, je nachdem sie entweder eine Sache zum Gegenstande haben, die gegen jeden Dritten verfolgbar ist, oder eine Leistung, die nur vom besondern verpflichteten Subject verlangt werden kann. Hiernach werden entwickelt: die Nutzungsrechte von objectiv-dinglicher Art (§. 29.), in deren Sinn die westphälischen Colonat-Ordnungen der Leibzucht den Charakter des Nießbrauchs namentlich beilegen; und die objectiv-persönlichen Rechte, Leistungen und Naturallieferun-

gen, die in Hinsicht auf den Gegenstand persönlich sind, wenn sie auch durch Hypothekenrechte versichert wären. Schwieriger ist aber dem Verf. die Frage: in wiefern die objectiv-persönlichen Rechte in Hinsicht auf das Subject des Verpflichteten für dinglich zu halten seyen, ob sie, abgesehen von Vertrag und Gesetz, dergestalt für dinglich zu achten seyen, daß die Verpflichtung als eine Reallast des Colonats auf jeden Besitzer desselben übergehe, ohne Rücksicht auf seinen Besitztitel. Die subjectiv-dingliche Natur des Auszugs läßt sich nur da behaupten, wo das Recht auf eine Leibzucht schon durch Gesetz oder Gewohnheit als eine natürliche Folge des Colonatrechts, oder der daran gewonnenen Theilnahme begründet ist; denn hier entspringen die Ansprüche nicht aus einem persönlichen Verhältniß, sondern aus einer Beziehung, in welcher der Leibzüchter unmittelbar zum Hofe steht. Ausflüsse eines Miteigenthums der zum Colonat gehörigen Personen, machen sie eine Einschränkung des Colonatrechts, die gleich anderen Lasten von jedem Erwerber anerkannt werden muß (Abschn. 2, §. 33 u. 34.). In den meisten Provinzialgesetzen ist daher auch die Dinglichkeit des Auszugs ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt (§. 35.). Was §. 36. von der Begründung der Realqualität durch Vertrag gesagt wird, ist schon oben angedeutet worden. — In Rücksicht auf das berechnigte Subject ist die Leibzucht immer ein persönliches Recht, und an die Lebenszeit desselben gebunden (§. 38.).

Wir können, was die Entstehung der Leibzucht betrifft, den Ansichten der obigen Rechtslehrer, so wenig rücksichtlich des ursprünglichen Erbvertrags, als der anticipirten Erbfolge, beipflichten. Denn woher sollte, bei der früheren beschränkten Erbfolge auf den Colonaten, ein Erbvertrag entstehen? wie war er bei ausgebildetem Unerbrecht zwischen Colon und Unerben, zwischen Vater und Sohn denkbar? Was sollen wir uns unter anticipirter Erbfolge denken? *Viventis nulla est hereditas*; sie ist nichts Juristisches, und wer unsere Rechtsquellen kennt, weiß, daß der Leibzüchter keineswegs als bürgerlich todt angesehen wurde, sondern, seiner Stellung zum Colonat unbeschadet, heirathen, erwerben, disponiren und vererben konnte. — Allerdings vermochte das Rechtsverhältniß der Leibzucht auf deutschen Bauerngütern sich nur erst auszubilden, wie die Erblichkeit entschieden war, und der Bauer in ein würdigeres Verhältniß trat. Also nicht aus den Verhältnissen der alten Hörigkeit ist es entstanden, sondern von den Gütern der Freien ist es auf die Colonate übertragen worden. Die Leibzucht, das Leibgeding, entstand zunächst durch die Dualität des alten Erb- und Lehnguts, welches nicht auf die Weiber ging, und denen man daher als Wittthum eine Leibzucht gab,

d. h. mit Bewilligung der Erben oder des Lehnsherrn Grundgüter aussetzte, die die Frau und auch die Töchter, wenn sie nicht heiratheten, lebenslang benutzten. Der Verm. Sachs.-Sp. I, c. 9. pr. sagt: *Lipgedinge ist das ein man let legen sime wibe und dingen den hern an sinen gutern, das se besiczen sal und gebruchen sal nach sime tode und diewile se lebit, ab se wol einen andern man nympt nach seime tode.* Nach unseren Urkunden Westphalens heißt immer das, was von den Rittergütern der Wittwe zur lebenslänglichen Benutzung ausgesetzt ward, und wobei gewöhnlich der Lehnsherr einwilligt, die Leibzucht (Liffucht). S. Belege zur Gütergemeinsch. Nr. 25. Schon die alten Villici, als Beamte, mochten es erlangt haben, daß man vom Offizialgut einen Theil der Wittwe zur Leibzucht versicherte. So erweiterte sich das Rechtsverhältniß, und man nannte auch andere Verleihungen auf Lebenszeit, bei denen die Unterhaltung der Beliehenen der Hauptzweck war, Leibzuchten, und unsere Rechtsquellen reden von einem Leibzuchtsrecht (*beliffuchtiget na Liffuchtzrechte*, 1537. Vgl. des Verf. Auff. im Archiv I, 4. S. 65). — So gedieh das Rechtsverhältniß der Leibzucht auch auf die Bauerngüter, deren Familienrecht sich überall nach vorgefundenen Gewohnheiten und Analogien der höhern Classen ausbildete; und so wie sich Westphalen überall in sichtlich und rein erhaltener alterthümlicher Verfassung auszeichnet, so beweist auch hier der durchgängig beibehaltene Name Leibzucht das Alter des Instituts, und die einwirkenden Beziehungen einer früheren Verfassung.

1) Was anfänglich bloß unabänderliche Folge eines Familienverhältnisses, ohne besondere Normen gewesen war: daß nämlich der Vater dem tauglichsten Sohn das Ruder der Wirthschaft überließ, und sich in alten und franken Tagen pflegen und warten ließ, bildete sich allmählig zu einem besonderen Rechtsverhältniß und Herkommen aus, das bloß im Conflict der Untheilbarkeit des Colonats, mit dem daraus erwachsenen Unerbrecht seinen Grund und seine Wurzel hat.

2) Beobachten wir den Gang der bürgerlichen Sitte, aus der sich Rechtsinstitute entwickelten, so sehen wir, daß Eltern in den Städten, die freies, theilbares Vermögen besitzen, ihre Kinder allmählig ausstatten, und wenn sie dem Gewerbe nicht mehr vorstehen können, endlich Einem die Hauswirthschaft übergeben, und sich mit einem kleinen Vermögen zurückziehen, von dessen Ertrag sie still und ruhig leben. Oder wenn das Vermögen so unbedeutend ist, daß sie nicht alle Kinder damit gebührend ausstatten, und vom Rest, ohne Gewerthätigkeit, sich nähren können, so verthei-

len sie wohl das Ganze, und behalten sich von jedem etwas zur Subsistenz und Pflege vor. Hier entscheidet der Vertrag, welche Natur dieser Alimentation beizulegen ist; aber es ist nicht das eigenthümliche Institut der deutschen Leibzucht.

3) Ganz anders mußte sich nothwendig das Verfahren bei den Meiern und Colonen bilden, da die Untheilbarkeit des Gutes feststand, und die Integrität des ganzen übrigen Vermögens Bedingung der Erhaltung des Gutes selbst, und somit der Familie war. Der Bauer mußte noch mehr wie der Bürger darauf bedacht seyn, durch Fleiß und Sparsamkeit etwas zu erübrigen, um von den Früchten des Vermögens die Kinder auszustatten. Eins von ihnen ist der gesetzliche Unerbe, oder zur Nachfolge in das Gut von ihm bestimmt und ausersehen. Seine Kräfte werden mit den Jahren schwächer; der Unerbe wird allmählig die Stütze des Hauses. Beiderseits vereinigt sich der Wunsch, daß auch dies Kind bestattet werde; die übrigen sind vielleicht schon anderwärts verheirathet, und häuslich eingerichtet. Die Alten wünschen in ihrer Nähe ein Familienleben zu erneuen, Enkel auf ihrem Schooße zu wiegen; sie übergeben ihm also das Gut. Natürlich geschieht dies zugleich mit der Heirath, und die ganze Idee bei dieser Gutsübergabe ist keine andere, als die der Ausstattung, oder Veradung nach der alten Sprache. Das Delbrücker Privileg. von 1415 (Bel. Nr. 27. a.) sagt daher §. 10: „Wenn ein Hausherr oder Hausfrau, die auf erbhaftigem Gute sitzen, ein Kind beraden auf das Erbe, das ist schuldig, dem Herrn die rechte Pacht zu geben.“ Indem die Erb- und Lehngüter zu Colonat- oder Meierrecht verliehen wurden, behielten sie meist den Namen Erbe; auch die Eigenthumsordnungen nennen das Gut ein Erbe, und den Colon den Wehrfester.

4) Indem sich nun eine neue Familie im Hause bildete, wollten die Alten doch nicht gern in ihrer Ruhe gestört seyn, und alle häusliche Einrichtungen waren nur auf Eine Familie berechnet; daß Gemeinschaften aber leicht zu Unfrieden führten, hatte die Erfahrung bald gelehrt. Die Alten wollten nicht gern vom guten Willen ihrer Kinder abhängen. Sie haben zwar kein anderes Streben und Ringen mehr im Leben, als in ihren alten Tagen ruhig und sorgenfrei auszukommen; aber sie wollten doch ihre Selbständigkeit bewahren, ihren Zustand nicht verschlechtern. Einen Theil des Vermögens für sich zu behalten, ist nicht möglich; was sie erwerben und ersparten, konnten sie selten für sich zurücklegen, sie mußten es zu den Ausstattungen ihrer Kinder gebrauchen, sie mußten es in das Gut verwenden, und dies bildet ein untheilbares Ganze. Hier bleibt also nichts Andres übrig, als,

nach dem Beispiel der Lehnsbesitzer, die auch vermöge der Lehns-
 succession nur beschränkt zu Gunsten ihrer Frauen und Töchter
 disponiren konnten, einen Theil des Vermögens zu lebenslängli-
 cher Leibzucht und Benutzung zu behalten, und in eine besondere
 Wohnung zu ziehen, daher die ganze Antretung der Leibzucht auch
 Auszug genannt wird. Hier richteten die Alten eine separate kleine
 Wirthschaft ein, und behalten an Mobilien und Moventien das,
 was sie dazu bedürfen, sie halten Theilung, wie die älteren
 Rechtsmonumente sich ausdrücken, und die Delbrücker Rechte be-
 stimmen diese auf die Hälfte, weil natürlich von den meisten
 Gegenständen der Eine Haushalt so viel bedarf, als der andere,
 und darauf gerechnet wird, daß das Hauswesen des jungen Meiers
 durch den Natural-Brautschlag der Frau wieder ergänzt wird, wes-
 halb der Brautwagen z. B. ein wesentliches Stück der Ausstat-
 tung ist. Die Natur der Leibzucht bringt es nun mit sich, daß
 Alles, was die Alten behalten und mitnehmen, nach ihrem Tode
 wieder an das Gut zurückfällt; sie arbeiten, sie erwerben nicht
 mehr für das Gut, sie dürfen es also auch nicht verschlimmern
 und verringern. Und so hat sich das ursprüngliche Verhältniß,
 wie wir es in Westphalen finden, gebildet. Sehr lebendig bele-
 gen uns dies die Delbrücker Gewohnheitsrechte überall; aber auch
 die Snabrücksche Eigenth. D., die schon auf mannichfache Weise
 gegen die ursprüngliche Natur des Instituts verstößt, giebt uns
 noch (Cap. 7, §. 1.) in ihrer Definition der Leibzucht das reinste
 Bild des ursprünglichen Verhältnisses, indem sie sagt: „Leibzucht
 ist ein an das Erbe gehöriges Pertinenz, welches den alten ab-
 stehenden Colonis, welche dem Erbe wohl vorgestanden, Zeitle-
 bens usufructuarie zu genießen eingeräumt, und nach dem Zu-
 stand des Erbe proportionirlich abgetheilt wird.“

5) Indem nun die Eltern in dies Verhältniß mit ihren Kin-
 dern traten, waren zwei Vorstellungen bei dessen Regulirung vor-
 wiegend und wirksam: a) der Colon, der Meier, wird gewisser-
 maßen als ein Verwalter betrachtet, der sein Amt niederlegt, und
 die Pflichten, die mit dem Gut verbunden sind, auf einen Andern
 überträgt. Das alte Amtsverhältniß der Meier, das man später
 aus Mißverständnis in eine Pacht umwandelte, ist noch lange
 nachhallend in der Geschichte. In diesem Sinn bestimmt das Del-
 brücker Landurthel Nr. 36. (Bel. 29.): daß der Meier die Leib-
 zucht nicht abnehmen, und das übrige Land wüßt lassen dürfe.
 Er müsse erst einen neuen Meier stellen. b) Selbständig gerirt
 er sich in Betreff der Nutzungen, die das Gut, abgesehen von den
 ihm obliegenden Pflichten, gewährt. Hier will er den Anerben
 ausstatten, und will auch selbst leben, nicht bloß nothdürftig, son-

bern standesmäßig; er will es nicht schlechter haben, als er es gehabt hat. Die Güter sind groß genug, aber der Complexus läßt sich nicht theilen; zwei Colonen will der Gutsherr nicht, die Lasten machen ein Ganzes. Indem er also einen Theil des Colonats nimmt, und damit in ein dem Colonatrecht untergeordnetes, auf seine Lebtag beschränktes nutznießliches Verhältniß, nach dem schon existirenden allgemeinen Begriff einer Leibzucht, tritt, sehen wir zugleich aus der Art der Theilung, daß der Alte persönlich in kein geringeres Verhältniß treten wollte. Gewiß enthalten hier die Delbrücker, durch reines Gewohnheitsrecht fortgepflanzten Normen das Ursprüngliche, und wenn demnach der Leibzüchter von sämtlichen Mobilien die Hälfte und von den Grundgütern ein Drittel abnimmt, so liegt wahrscheinlich der Anschlag zum Grunde, wornach ein Drittel für die Lasten gerechnet, und zwei Drittel, als dem reinen Nutzen gewidmet, gleichmäßig getheilt wurden. Spätere Landesgesetze haben ein solches Verhältniß überall verdrängt, denn natürlich wuchsen die Staatslasten, und man mußte den Colon begünstigen. Die Eigenthumsordnungen lassen in der Bestimmung eines Sechstels noch die alte Quote, die man durchschnitt, erblicken. Die Minden-Ravensbergische (Cap. 12, §. 2) setzt das Sechstel als maximum; die Osnabrückische giebt es nur eventuell als Norm an, und sagt Cap. 7, §. 2. sehr bedeutungsvoll: „Was und wieviel eigentlich zur Leibzucht gehöre, ist insgemein von denen Alten determinirt, deren Gewohnheit die jezo lebenden Coloni folgen; wäre aber solches nicht determinirt, oder es würde darüber Streit erregt, so soll es damit also gehalten werden u. s. w.“

6) Unmittelst waren im Lauf der Zeit, wie uns die Geschichte belehrt, mancherlei Veränderungen mit den alten Bauerngütern eingetreten. Viele waren getheilt und versplittert worden, kleine Köttergüter hatten sich gebildet. Vermehrte Bevölkerung hatte neue Ansiedlungen hervorgebracht; man hatte unter mancherlei Verhältnissen un bebauten Boden urbar gemacht, und das ursprüngliche Institut konnte nicht in seiner alten Ausdehnung übertragen werden; man modificirte es daher, behielt jedoch die Idee und das Wesentliche desselben bei. Entweder richtet sich der Leibzüchter im Hause selbst eine besondere Wohnung ein, und stipulirt sich einige Stücke Land und Gärten zur Benutzung, die ihm der Auserbe bestellen muß, wobei natürlich darauf gerechnet wird, daß er selbst mit Hand anlegt, so viel es seine Kräfte noch gestatten, weil der reine Ertrag des Gütchens, ohne Thätigkeit und Arbeit nicht hinreicht, dem einen wie dem andern Theil den sorgenfreien Unterhalt zu sichern. Oder der Haushalt und die Wohnung

bleibt ganz ungetheilt, der Leibzüchter erhält bloß seinen Unterhalt und seine Bedürfnisse vom Besitzer, weil dies bei dem geringen Ertrag des Gütchens den wenigsten Aufwand erfordert, und die wenigste Störung der Wirthschaft macht. Keineswegs verfiel aber der schlichte Bauernverstand hier auf einen Alimenten- oder Leibrenten-Contract, sondern er modificirte nur das Verhältniß. Statt der wirklichen Theilung läßt er die Leibzucht als ideelle Quote ungetrennt im Ganzen, und berechnet nicht, wie viel ihm davon gebührt, und ob ihm davon etwas übrig bleiben kann. Noch heute bedingt sich der Leibzüchter nicht bloß freie Wohnung, sondern seinen Stuhl mit dem Recht, ihn zu setzen, wohin er will; er bedingt sich nicht freie Kost, sondern er behält seinen alten Platz am Tisch. Der Sohn regiert nun, aber der Leibzüchter behält die Ehre und Würde des alten Hausherrn. Gewöhnlich nimmt er auch bei dieser Gemeinschaft einen Theil des Gartens, ein Stück Land zur Leinsaaf. Daß dies schon seit Jahrhunderten so gehalten wurde, beweist die vor uns bereits oft benutzte Ehepakte von 1581, worin die Eltern, bei der Heirath ihrer Tochter, den jungen Leuten übergeben: Haus, Hof, Land, Sand und alle Geräthe (indometh) des Hauses: uthbescheiden ider by dem herde eine stedde tho sitten; darna uthbescheiden erer beider levenlanck enen friggen disch, gelich wi se selvest uff irem dische hevet, undt das hus es vermach. Noch hevet de beiden uthbescheiden alle Jar einen morgen roggenn, tho der husholdung, noch heven de beiden eheleuthe alle Jar uthbescheiden er levenlank ein halffscheppeel lines tho seggene. . . zwei Koellhoeve *) u. s. w. Den jungen Eheleuten wird in dieser Urkunde aufgegeben, was sie den übrigen Kindern zahlen sollen; was die Alten selbst aber genießen wollen, das nehmen sie von der Uebertragung aus auf ihre Lebetage. Das ist die Leibzucht, die erst mit ihrem Tode dem Gute wieder zuwächst. — Das analoge Verhältniß der Leibzucht bei kleinen Rotten zu der bei großen Gütern, deutet auch die Dsnabr. E. D. 7, §. 3. an, wenn sie sagt, daß bei solchen Röttergütern die Leibzüchter insgemein bei den Unerben in den Häusern bleiben, und daß es übrigens bei dem, was die Vorfahren zur Leibzucht gehabt, oder wie sie sich vergleichen, bleibe. — Die Minden-Ravensb. E. D. 12, §. 2. sagt, daß bei kleinen Stätten keine ordentliche Leibzucht constituirte werden könne, sondern der Colon behalte dieselbe, oder wenn er sie übergeben müsse, so müsse er nach Vermögen mitarbeiten, und sich mit der Woh-

*) Kohlhöfe, Kohlgärten.

nung im Hause und mit der Kost am Tische begnügen. Also immer nur eine durch die Umstände gebotene Modification des Verhältnisses, bei der die Idee des alten Leibzuchts-Instituts fort-dauert.

7) Die Leibzucht ist also ein eigenthümliches Institut deutscher Bauerngütern, das bei geschlossenen Meiergütern und Colonaten, wo es particularrechtlich statt findet, nach dem altherkömmlichen Rechtsbegriff muß beurtheilt werden, wie es auch nachher, durch Landesgesetze und gutherrliche Einwirkung, mag beschränkt, geändert und modificirt worden seyn. Das Recht erwächst mit dem Augenblick, wo der Meier erklärt, daß er auf die Leibzucht ziehen, folglich das Colonatrecht dem Auerben abtreten will. Auch da, wo die Leibzucht nicht in einer durch altes Herkommen bestimmten Quote besteht, sondern erst bestimmt, regulirt und genehmigt werden muß, ist das Recht, mit der Abtretung, ideell vorhanden. Daher bezeichnen unsere Gesetze, und namentlich unsere Meierordnung das Ziehen auf die Leibzucht als die Uebergabe des Gutes selbst, und der Sprachgebrauch beim kleinsten Rötter ist es geblieben: auf die Leibzucht ziehen, sich auf die Leibzucht setzen, die Leibzucht abnehmen. — Der Meier tritt also nicht das Gut ab, gegen das Versprechen einer lebenslänglichen Unterhaltung, sondern er tritt es ab mit Vorbehalt der ihm gebührenden Leibzucht. Das Colonatrecht, das Mindereigenthum an den Leibzuchtsstücken, ist beschränkt durch den lebenslänglichen Nießbrauch der Leibzüchter. Leibzucht ist nichts anders, als das Recht an einer Quote des Gutes, von der die Alten nutzenießlich ihren lebenslänglichen Unterhalt nehmen. Sobald ein ähnlicher Vertrag, über freie Güter geschlossen, ein von der Natur des Leibzuchtsrechtes abweichender Vertrag mit dem Auerben eingegangen, das Gut einem Fremden unter vorbehaltenen Rechten überlassen wird, so geht das Geschäft in ein anderes Rechtsverhältniß über, und ist nicht mehr deutsche Bauernleibzucht. Mag es deutsche Leibrente oder römischer Alimenten-Contract, oder ein anderes Rechtsgeschäft seyn, immer entscheiden andere Gesetz- und Rechtsnormen des particularen oder gemeinen Rechts.

8) Eben weil man die eigenthümliche Natur, den speciellen Charakter der Leibzucht bei Bauerngütern nicht festgehalten hat, hat man das Institut generalisirt, und ist auf vielfache Irrthümer gerathen. Daher macht F. F. Runde (Privatr. S. 521.) aus der Leibzucht einen Leibrenten-Contract, der die Stelle der wirklichen Erbfolge vertritt. — Dessen Sohn C. L. Runde (Rechtsl. v. d. Leibz. II, S. 23.) scheidet die vertragmäßige Leibzucht, als Leibrenten-Contract, und als Species, von dem particular-rechtlichen

Institut, und rechnet sie mit der Leibrente zu den gewagten Geschäften, deren Charakter es ist, daß die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten durch den Willen der Contrahenten von einem bestimmten, aber an sich ungewissen Erfolg abhängig gemacht werden. Deshalb unterscheidet er §. 24. den Leibzuchtvertrag als für sich bestehend, nämlich bei der Erwerbung der Leibzucht aus fremden Gütern, oder als Theil eines andern Geschäfts, wenn nämlich der Eigenthümer bei Uebertragung seines Vermögens sich einen Altentheil vorbehält. So werden denn auch andere gemeinrechtliche Erwerbungsarten der Leibzucht angenommen, und da der Leibzucht die rechtliche Natur lebenslänglicher Alimente eigen ist, auch viele Landesordnungen sie ihr ausdrücklich beilegen, so fehlt es nicht, daß die im römischen Recht über Alimente enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen. — Von diesem Standpunkt der theoretischen Ansichten ist auch unser Preussisches Landrecht ausgegangen, hat jedoch mit seiner gewohnten Schonung auch hier das provinziale Institut unangetastet gelassen. Denn wenn es auch (I, 11. §. 602.) den Auszug oder Altentheil dahin definirt, daß es diejenigen Vortheile seyen, welche der Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenszeit anweist, und ihn zu den gewagten Geschäften classificirt; wenn auch die beibehaltenen Namen Altentheil und Auszug auf unser altes Institut deuten, zu welchem die Definition nicht paßte; und wenn wir keinen Grund absehen, warum ein so genereller Begriff eines Vertrags bloß als bei den Rustikalstellen vorkommend genannt wird; so begnügt sich doch das Gesetz damit, dem Richter eine gehörige Prüfung zur Pflicht zu machen, und es verfügt §. 605., daß die näheren Bestimmungen wegen des Auszugs oder Altentheils den Provinzialgesetzen vorbehalten bleiben. — Eichhorn, indem er von gewagten Geschäften handelt, fühlte es wohl (§. 115.), daß es nicht ganz bequem sey, die Leibzucht dem generellen Begriff vom Leibgeding unterzuordnen. Er bemerkt, daß die Leibzucht, welche sich der bisherige Besitzer eines Bauernguts bei dessen Abtretung an den Anerben vorbehalte, nach eigenthümlichen Grundsätzen des deutschen Rechts zu beurtheilen sey. Wir fragen: warum sie hier classificiren, wenn sie ein eigenthümliches Institut ist? Aber der Nachsatz erklärt das, wenn es heißt, daß der Vertrag, welcher darüber geschlossen werde, in einzelnen Fällen von der Beschaffenheit der übrigen hieherzuzählenden Geschäfte (Leibrenten) mehr oder weniger an sich tragen, oder ganz in diese übergehen könne. Wir behaupten dagegen, daß, wenn der Vertrag etwas unterstellt, was nach anderen Rechtsprinzipien beurtheilt werden muß, nicht

mehr vom Institut der eigentlichen Leibzucht die Rede seyn kann. — Die Stellen, die Kunde noch in seinem Werk über die Leibzucht (S. 265 u. f.) aus den preussischen Gesetzen ausgezogen hat, zeigen es ganz auffallend, wie sehr er unbewußt dahin strebte, das specielle und eigenthümliche Institut zu generalisiren. Er führt Stellen an, die von Alimenter-Contracten und Erbverträgen handeln (Erster Anh. zum L. R. §. 19. L. R. I, 12. §. 656.), extrahirt das Gesetz, wornach bei einem zur Cultur ausgefetzten Gute dem, wegen Alters oder sonst ohne seine Schuld unvermögend gewordenen Besizer durch den Grundherrn der nothdürftige Unterhalt aus dem Gute soll angewiesen werden (I, 21. §. 646.); sodann die Bestimmung bei den unterthänigen Landbewohnern, daß der Unterthan, wenn er durch Alter oder Krankheit außer Stand komme, der Wirthschaft gehörig vorzustehen, durch die Herrschaft könne angehalten werden, das Gut einem anderen tüchtigen Wirthe zu überlassen, wobei alsdann für den Unterhalt des abgehenden Wirthes nach Nothdurft müsse gesorgt, und seinen Kindern das Gut so viel als möglich erhalten werden. — Das sind specielle Bestimmungen, die der Gewalt des Gutsherrn Grenzen setzen, und die nothdürftige Alimentation vorschreiben. Es ist aber so wenig vom Altentheil, im oben angegebenen Sinn des Landrechts, die Rede, als eine entfernte Aehnlichkeit mit dem provinzialrechtlichen, zu festen Normen ausgebildeten, und streng bezeichneten Leibzuchtsrechte vorhanden ist. — Wir brauchen aber keine verschiedene Classen der Leibzucht anzunehmen, nicht mehrere durch Object und Subject bedingte Rechte, keine durch Nießbrauch und Realberechtigung verschieden motivirte Classen, sondern nur Ein Institut, das in der Wurzel Eins, aber durch Zeit, Verhältnisse, gutherrliche und gesetzliche Einwirkung mannichfach modificirt worden ist.

9) Daß durch die neuere Gesetzgebung das Institut der Leibzucht nicht aufgehoben worden ist, folgt aus dem ganzen entwickelten System. So lange das Meiergut ein Meiergut, und dem gutherrlich-bäuerlichen Verhältniß unterworfen ist, müssen auch alle privatrechtliche Beziehungen und Bestimmungen als organische Theile und wesentliche Bedingungen für das Bestehen des Ganzen anerkannt und festgehalten werden.

§. 107. Derjenige, dessen Rechte am Gut gesetzlich, oder durch freiwilligen Vertrag, nur auf gewisse Jahre sind festgesetzt oder beschränkt worden, namentlich der mahljährige Besizer (§. 105.), muß mit Ablauf seiner Jahre, oder mit dem Eintritt des vertragsmäßigen

Zeitpunctes, die Leibzucht antreten; außerdem hängt es vom Meier oder Colon ab, wann er das Gut abtreten, und sich mit der Leibzucht begnügen will.

Dieser §. redet nämlich von der Frage, ob der Meier nicht eher auf die Leibzucht ziehen könne, bis Krankheit und Unfähigkeit ihn hindern, der Wirthschaft vorzustehen, und ob diese Gründe einer gutsherrlichen Prüfung und richterlichen Cognition unterliegen; welches verneint werden muß. Die meisten Eigenthums- und Meierordnungen machen es zwar zur Bedingung, und setzen die Fälle fest, weil bei der Verschlechterung des Bauernstandes häufig Mißbrauch mit den Leibzuchten zum Nachtheil des Gutes getrieben wurde. Auch unsere Landesordnungen vom 21. März und 21. Nov. 1724 (Bel. 13. und 14.) eifern dagegen, daß die Kellern oft ohne Noth, und um einen guten Tag zu haben, die Güter allzufrüh ihren Kindern geben und auf die Leibzucht ziehen. Sie verfügen, daß die Ursachen allemal erst von den Beamten sollen erwogen und geprüft werden, wobei sie sehr scharfe, nicht mehr praktische Präjudicien setzen. Nach der Natur unseres Institutes hat aber der Bauer hier gewiß ursprünglich freie Befugniß gehabt, indem die älteren Rechtsmonumente, und selbst die Dsnabr. Eigenth. Ordnung nirgend eine Beschränkung andeuten. Betrachten wir den jetzigen Standpunct, so müssen wir schon aus den Rechten, die die Meierordnung giebt, schließen, daß sie den Antritt der Leibzucht dem Willen des Meiers überläßt, um so gewisser, da im Concept der Meierordnung dem §. 19., welcher von der Leibzucht handelt, die Worte hinzugefügt waren, „daß der Meier nicht ohne Noth auf die Leibzucht ziehen solle,“ welche aber gestrichen wurden, so wie auch aus einem andern Entwurf die Bestimmung eines Alters von 60 Jahren weggelassen wurde. — Die Meierordnung derogirt also jenen älteren Landesgesetzen*), und so wie bei den ehemaligen Eigenbehörigen nie eine Beschränkung statt gefunden hat, so kann die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. (Cap. 12. §. 1.) um so weniger in subsid. angewendet werden, als die Untersagung der Abtretung eine Beschränkung des dom. utile wäre, welches alle Colonen erlangt haben; es läge darin zugleich eine Gewalt und Aufsicht, die sich mit der persönlichen Freiheit nicht verträgt, und nur einen Gegensatz zu derjenigen gutsherrlichen Gewalt bilden würde, wornach das Preuß. Landrecht (II. 7. §. 293.) gestattet, den Unterthan,

*) Kunde, Leibzucht II. §. 65. nimmt jene Bestimmung der Landesordnungen noch als praktisch an.

der dem Gut nicht selbst mehr vorstehen kann, zu zwingen, es einem Andern zu überlassen. Es kann aber jetzt nur Frage des gemeinen Rechts über Curatelen seyn, ob Jemand fähig oder unfähig sey, seinem Vermögen selbst vorzustehen. Rundes Distinction (a. a. D. 2. §. 17 u. f.) einer gesetzlichen Leibzucht auf fremdem Colonate, wozu er die des ausgeheiratheten Ehegatten und des Interimswirths rechnet, paßt nicht zu unserm Particularrecht von den Mahljahren, so wie auch die von ihm mitaufgeführte Unterhaltung und Verpflegung gebrechlicher Kinder auf dem Colonate nicht im entferntesten in das System unsers Institutes gehört.

§. 108. Die Leibzucht besteht I. da, wo das Herkommen dies erhalten hat, in einer bestimmten Quote vom gesammten Vermögen, oder in gewissen Theilen desselben, in deren lebenslänglichem, nußnießlichem Besiß der Leibzüchter bleibt, wenn er das Gut abtritt. Es bedarf dann keiner weiteren Festsetzung dessen, was zur Leibzucht erfordert wird und gehört, sondern nur der gehörigen Auseinandersetzung des Leibzüchters, und des antretenden Meiers; weshalb man es die Theilung, und die Annahme der Leibzucht den Auszug nennt.

Daß dies das ursprüngliche Wesen des Instituts ist, haben wir oben beim §. 106. erläutert. Daß es particularrechtlich fortexistirte, bezeugt die Meier-Ordnung §. 19. in den Worten: „falls zu diesem Behuf gewisse Ländereien, Wiesen und Gärten ausgesetzt.“ Bei den großen Colonaten der ehemaligen Eigenbehörigen hatte sich dies Herkommen vollständig erhalten.

§. 109. Bei den Colonen im Land Delbrück beträgt die Quote der Leibzucht, neben einer hinreichenden, herkömmlich eingerichteten Wohnung, ein Drittheil aller liegenden Gründe, sammt dem dritten Theil vom Ertrag des Holzes und der Mastung, mit Ausnahme des Eichen-Nußholzes. Sodann die Hälfte des Vieh- Feld- und Haus-Inventars. Es gehören aber zu dieser Theilung nicht die Baarschaften, Kostbarkeiten, und solche bewegliche Gegenstände, die die Wirthschaft nicht bedarf, und die als ein zurückgelegtes Ersparniß des abgehenden Meiers zu betrachten sind. Dem Meier kommen ausschließlich

diejenigen Gegenstände zu gute, die als ein Zubehör der Meierwohnung zu betrachten sind.

Das Delbrücker Landrecht bestätigt diese Sätze, Cap. VI. §. 1 u. f. Dasselbe fügt hinzu, daß der Leibzüchter auch alle die Gründe, welche er aus der Wallmey oder sonst acquirirt, oder pfandweise für erspartes Geld erworben hat, lebenslänglich benutze. Diese Bestimmung war in Folge der Principien der Eigenbehörigkeit nöthig, da erworbene Grundstücke dem Colonat accrescirten, wenn der Erwerber nicht selbst noch während seiner Colonatzeit darüber disponirte. Für uns ist die Bestimmung nicht mehr praktisch, weil jeder Colon freies Allodium erwerben und darüber disponiren kann (s. oben §. 34.), dies also nicht zur Sprache kommt, wenn die Leibzucht nach gesichertem Herkommen feststeht. In Betreff der Mobilien gelten die Principien, die wir oben §. 88. entwickelt haben, und welche durch die Beispiele, welche das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 6. anführt, nur bestätigt werden. Das Delbr. Landurtheil Nr. 12. fügt noch hinzu, daß es einerlei sey, ob er sie aus eigenen Mitteln erworben habe; alle mobilia und bestialia müßten getheilt werden. — Daß jene Bestimmungen des alten Landrechts particularrechtliche Sätze geblieben sind, beweisen die jüngeren Landurtheile, und das amtliche Attest des Gogräfen Schröder vom J. 1795 (Beleg 25.), welches auch das Eichholz dem Meier zuspricht, und mit Grund, weil es doch zur Erhaltung und zum Bau der Häuser und Scheunen hauptsächlich bestimmt ist. Wenn nun gleich im Jahr 1779 der Antrag eines Leibzüchters, auf Herausgabe eines ihm entzogenen Stückes, von der Hofkammer aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil nach der Dsnabr. und Mindenschen Eigenth. Ordn. dem Colon nicht mehr als etwa der sechste Theil der zur Stätte gehörenden Grundstücke als Leibzucht eingeräumt werde, und der Leibzüchter schon mehr, als dieser betrage, inne habe, so kam die Hofkammer doch sehr bald von ihrer Ansicht, daß die fremden Gesetze dem Herkommen derogirten, zurück, und ertheilte im Jahr 1795. folgenden Bescheid: „Da der Gogräfe Schröder darüber, was eigentlich in dem Fall, wenn ein Colonus die Leibzucht beziehen müsse, ihm an Moventien und Mobilien aus dem rechten Wohnhause zur Leibzucht verabfolgt, sodann was ihm an Grundstücken von dem Praedio zur Benutzung abgetreten werden müsse, und wie es damit vermöge des beständigen Herkommens gehalten werde, in seinem eingesandten Bericht die vollständige Auskunft gegeben, und darin bestimmt angezeigt hat, daß dem die Leibzucht beziehen müßenden Colono 1) die Halbschied

aller Mobilien und Moventien, 2) der dritte Theil aller liegenden Gründe verabsolgt und abgetreten; desgleichen 3) von dem Schlagholz zur Feuerung ihm sein Antheil gereicht werden müsse; daß ferner 4) von den ausgefäeten Früchten dem Leibzüchter die Halbschied müsse zugetheilt, und von den unbesaamten Ländereien ihm jener Theil, welcher ihm zur Leibzucht gebühre, deshalb müsse ausgewiesen werden, um selbigen zustellen lassen zu können. Daß dagegen 5) nicht zur Theilung gehörten die im Hause vorhandene Uhr, der Kohlpott und ein eingemauerter Braukessel, das Ehebett des Leibzüchters, und des jungen Meiers, und endlich nicht die Bienen, indem diese dem verblieben, welcher sie angeschafft, so wird Namens Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn dem Richter in Eisen und dem Holtgreven auf'm Sande hiemit anbefohlen und aufgegeben u. s. w." In den hier gegebenen Bestimmungen über die Mobilien spricht sich der Grundsatz aus, daß von der Theilung auszunehmen, was als freies Allodium zu betrachten, und der Stätte das zu belassen, was als unentbehrlicher Bestandtheil derselben anzusehen ist. — Uebrigens war die Theilung so strenges, durchgreifendes Princip, daß sie auch bei den kleinsten Stätten und beim geringsten Besizthum Anwendung fand. Mit dieser Consequenz entscheidet das Delbr. Land-Urthel Nr. 7., daß der junge Meier mit dem alten theilen müsse, wenn auch nur zwei Pferde und ein Wagen vorhanden sey. Es zeigt aber auch der durch die Noth sich selbst ergebende Ausweg: daß Beide zusammenspannen, oder der Junge dem Alten seinen Acker mit zustellen mußte. Noch strenger verfügt das Land-Urthel Nr. 11. die Theilung, wenn auch nur ein Pferd und eine Kuh da sey.

§. 110. Dem mahljährigen Besizer gebührt nach Delbrückschem Herkommen zwar die Hälfte der Mobilien, nach der im vorigen §. enthaltenen Bestimmung; von den liegenden Gründen aber nur der sechste Theil. Wenn jedoch der Gatte, von dem das Meierrecht aus erster Ehe herrührte, nach den bestimmten Mahljahren des zweiten Gatten auch auf die Leibzucht zieht, so hat er mit diesem die volle Leibzucht zu genießen. Für denjenigen, der durch weitere Heirath mit dem mahljährigen Besizer, und durch den dabei geschlossenen Vertrag, in dessen Rechte mit eintritt, giebt es keine gesetzliche Quote der Leibzucht, sondern sie wird durch den Vertrag selbst

bestimmt (s. oben §. 105.). Ist durch diesen keine Leibzucht regulirt, so kann ihm zwar, nach Verhältniß der Umstände, zu seiner Subsistenz etwas vom Colonat bewilligt werden; es gehört dies aber nicht zum eigentlichen Leibzuchtsrecht.

Das mindere Recht des mahljährigen Besitzers ist durch das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 3., das Landurthel Nr. 25. und das Attest des Gografen Schröder von 1795 (Bel. Nr. 25.) ausgesprochen. Daß, wenn Meier oder Meierin mit dem mahljährigen Besitzer auf die Leibzucht ziehen, der dritte Theil zur Leibzucht gehört, liegt in der Natur der Sache, und wird durch das Landurthel Nr. 8. (Bel. 29.) bestätigt. Dem zweiten Gatten des mahljährigen Besitzers kann zwar eine Leibzucht bewilligt werden; sie hat aber, wie das Landrecht (IV. 8.) sich ausdrückt, kein gewisses Quantum. Der Gografe Schröder, in dem angeführten Attest, sagt, daß die Bestimmung in der Verschreibung geschehe, und daß nach Umständen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ bewilligt werde. Daß ohne Vertrag diesem Ehegatten keine Leibzucht competirt, ist oben (§. 105.) bewiesen worden. Das oben genannte Attest sagt: es werde in diesem Falle behauptet, daß keine Leibzucht gebühre. Das Delbrücker Landrecht §. 8. redet viel bestimmter, und steht, wie immer, auf klaren, festen und angemessenen Principien. Es sagt: wenn eine ausdrückliche Vorsorge in den zweiten Ehepacten vernachlässigt sey, so müsse von den Befreundeten dahin besonders Acht genommen werden, wie viel so ein dritter Ehegatte an Vermögen auf die Güter bringe, oder wie er sonst als guter Wirthschafter seine Jahre hindurch dem Erbe fleißig vorstehen möge, wo ihm dann nebst der einfachen Wohnung etwas an Land und Heuwachs, auch ein Plätzchen im Garten zum Leibgeding pflanze verstattet zu werden. Wie schön und treffend unterscheidet hier das Landrecht ein Leibgeding von der eigentlichen Leibzucht. Wenn es aber zugleich die Hälfte der Mobilien und Moventien, wie beim rechten Meier zuspricht, so möchte hier wohl die Idee der Allodial-Qualität, der Gütergemeinschaft, und des wechselseitigen Erbrechts der Ehegatten, zum Grunde liegen.

§. 111. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Colonaten im Amt Bofe geschieht die Theilung und Bestimmung der Leibzuchtsquote in der Regel, und wo kein speciellles Herkommen entgegensteht, nach denselben Grundsätzen, wie im Lande Delbrück.

Es existirten daselbst besondere Gewohnheiten, die man Amt-Bokisches Recht nannte. Viele sind durch die Juristen verdrängt worden; bei Anderen schwankt der Beweis. Nach einem gerichtlichen Bescheid vom Jahr 1756 wurde einer Wittwe als Leibzüchterin, auf den Grund des Amt-Bokischen Rechtes, wozu nach derselben nur der achte Theil vom Garten beim Hause zukomme, dieser zugesprochen. Woher eine solche Anomalie entstanden, wissen wir nicht. — Auch hat sich der Grundsatz meist Anerkennung verschafft, daß die Leibzucht ein Drittel betrage, wenn beide Ehegatten noch am Leben seyen, dagegen ein Sechstel, wenn nur Einer die Leibzucht beziehe. Dies widerspricht dem Sinn des ursprünglichen Institutes, das uns das Delbrücker Landrecht in seiner Reinheit zeigt. Es ist jenes ein Grundsatz, der aus der Idee einer Alimentation, und aus den jüngeren Colonat- und Meierordnungen, in die Praxis mag übergegangen seyn. Alimente lassen sich zwischen zwei Personen theilen; aber ein kleines Leibzüchtervermögen, das bearbeitet, und nach bäuerlicher Sitte verwaltet werden muß, läßt sich beim Tode des Einen Ehegatten nicht theilen, ohne die ganze Wirthschaft über den Haufen zu werfen.

§. 112. Die obigen Leibzuchtsquoten (§. 108—111.) werden nur dann vom ganzen Colonat berechnet, wenn dieses im vollen Bestande übertragen wird. Ist es aber mit bedeutenden Schulden belastet, oder sind Theile davon versezt, so muß die Leibzuchtsrate nach Verhältniß gemindert werden, und der Leibzüchter kann nur dann die Ergänzung seiner Quote fordern, wenn die versezten Stücke zurückfallen, oder vom Pfandrechte befreit worden.

Es liegt dies in der Natur der Sache, und ist auch nach amtlichen Berichten in Delbrück und Bock so gehalten worden. Das Delbr. Landrecht IV. §. 3. redet nur vom Rückfall versezter Stätten, weil nach altem Recht die Verschuldung immer die Uebergabe des Grundstücks selbst zur Folge hatte. Da aber das Motiv hier bloß in der Verringerung des Vermögens bestand, so muß auch die Belastung der Güter mit hypothekarischen Schulden rechtlich denselben Effect hervorbringen.

§. 113. II. Die Leibzucht wird da, wo nicht dem Herkommen gemäß eine feststehende Quote des ganzen Guts für dieselbe angewiesen ist, vor der Abtretung des Gutes festgesetzt und regulirt; entweder so, daß der Leib-

züchter sich gewisse Stücke zur lebenslänglichen Nutzung vorbehält, oder Theil an den Nutzungen im Allgemeinen nimmt, sey es im getrennten Haushalt durch Lieferung der für denselben erforderlichen Bedürfnisse, oder im verbundenen Haushalt durch Mitbenutzung dessen, was als Ertrag des Colonats zur Erhaltung und Bequemlichkeit der Familie von den Früchten und Nutzungen desselben gezogen wird. Alle diese Fälle können wechselnd oder verbunden, oder mit vorbehaltener Alternative, bei den eigentlichen Meiergütern vorkommen.

Die Meier-Ordnung §. 19. deutet die verschiedenen Arten der Bestimmung der Leibzucht nur an. Die Praxis hat es stets bewiesen, daß die Parteien hier nach Gutdünken und nach Ermessen der Umstände verfahren, und das ihnen zweckmäßig Scheinende durch Vertrag festsetzen.

§. 114. Der abtretende Meier darf sich aber keine größere Leibzucht vorbehalten, als die Umstände des Gutes gestatten, und als es der Billigkeit angemessen ist. Auch da, wo sich durch Herkommen der Gemeinde, oder der Familie des Hofes, ein gewisser Maßstab gebildet hat, müssen die Verhältnisse zur Zeit der zu errichtenden Leibzucht erwogen und berücksichtigt werden.

Die Meier-Ordnung §. 19. schreibt vor: „nach den Umständen des Guts und der Billigkeit gemäß.“ Da diese Vorschrift allgemein ist, so muß sie stets berücksichtigt werden, wo nicht, wie in Delbrück, eine unveränderliche Quote herkömmlich feststeht. Die Landesordnung vom 21. Nov. 1724 (Bel. 14.) schreibt vor: „daß die Brautschätze, Kindesteile und Leibzuchten nach Proportion und Ertrag der Güter der Billigkeit gemäß angeschlagen und verschrieben werden sollen.“ Die Polizeiordnung von 1655 (Bel. 9.) braucht von den Brautschätzen auch schon die Ausdrücke: nach Gelegenheit und dem Ertrag der Güter; welche die Meierordnung beibehalten hat. Das Analoge des Verhältnisses in der Bestimmung beider Fälle ist nicht zu verkennen. So wie der Brautschatz ein ideeller Erbtheil vom Gute ist, so ist auch die Leibzucht ein ideeller Theil, den der Leibzüchter sich nach Ausstattung aller seiner Kinder zu seinem lebenslänglichen Unterhalt vorbehält. Beide eigenthümlich ausgebildete Institute sind bedingt durch die Untheilbarkeit des in einem beschränkten Eigenthum stehenden Gutes,

und des dadurch nothwendig gewordenen Unerbrechts. — Wenn unsere Meierordnung das bestehende alte Verhältniß nur leise berührt, so haben dagegen andere Landesgesetze mit schneidender Schärfe eingegriffen. Die meisten denken sich das Verhältniß so, als ob der Meier, so wie er gezwungen werden könne, dem Gute vorzustehen, so auch nach Ansicht des Gutsherrn anzuhalten sey, dasselbe, wenn Alter und Schwäche ihn hindern, einem Jüngern abzutreten, wobei dann die Leibzucht als ein nicht zu vermeidendes und daher in Gnaden zu gestattendes Todtsfuttern betrachtet wird. Wie viele Leibzüchter sind daher das Opfer liebloser Kinder geworden, und haben ihre alten Tage in Noth und Kummer hinbringen müssen! Gutsherr und Landesherr hatten nur die Erhaltung des Colonats im Auge, um alle Abgaben flüssig zu erhalten. Man prüfe die Schaumburgsche und Calenbergische Meierordnung, welche Willkür darin herrscht. Die erstere untersagt die Leibzuchthäuser, und gestattet nicht, Grundstücke auszusetzen, als höchstens einen Morgen Leinland.

In unserer Provinz hat sich meist örtliches Herkommen gebildet, das im Fall einer gerichtlichen Contestation durch Sachverständige ausgemittelt wird. In Sachen der Eheleute F. K. Lippmeier zu Niesel gegen den Ackermann Karl Linke daselbst erkannte das Land- und Stadtgericht Brafel unterm 8. Febr. 1828 der Ehefrau Lippmeier eine Leibzucht zu, die von Gutachtern nach den durch Observanz bestätigten Grundsätzen des Orts, und mit Berücksichtigung der Lasten und Abgaben bestimmt wurde. Das Oberlandesgericht bestätigte dies Erkenntniß unterm 3. Februar 1830. — In Sachen des F. F. Micus zu Hampenhausen wider die Wittwe F. Micus daselbst wurde ebenfalls auf das Gutachten dreier Sachverständigen durch Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts Brafel, vom 28. Nov. 1823, die Leibzucht specificie festgesetzt, und durch Erkenntniß des Oberlandesgerichts vom 29. Oct. 1824 confirmirt, auf den Grund der im Ort Hampenhausen bestehenden und durch die Sachverständigen ermittelten Observanz.

§. 115. Jede Bestimmung und Regulirung einer Leibzucht erfordert, daß der Gutsherr zugezogen, und seine Genehmigung und Einwilligung nachgesucht werde.

Die Meier-Ordnung §. 19. und 27. schreibt dies vor; eben so wie die älteren Landesordnungen. Dem ursprünglichen Institut mußte eine solche gutsherrliche Einwilligung fremd seyn, und wo sich dasselbe in seiner früheren Natur herkömmlich erhalten hat, ist sie noch jetzt überflüssig, und die Eigenthumsordnungen können dem Herkommen nicht derogiren. Die Dsnabrückische (Cap. 7.

§. 10.) verfügt sie, damit nicht zu des Gutes Nachtheil heimliche Verträge können gemacht werden, ein Grund, der bei unserer Gerichtsverfassung cessirt. Die Minden-Ravensbergische (Cap. 12. § 1.) hat die Idee, daß der Gutsherr selbst, nach Gelegenheit der Stätte, die Leibzucht bestimme, eine Voraussetzung, die bei unserm Institut in allen seinen Modificationen, nie zum Grunde gelegen hat. — Der Vertrag, wodurch die Leibzucht bedungen wird, kann jedoch auch bei uns in anderer Beziehung, und durch die vom Herkommen abweichenden Bestimmungen, der gutherrlichen Genehmigung unterliegen; hier schlägt die Landesordnung vom 21. Nov. 1724, §. 1. ein. — Wo die Leibzucht erst, wie es bei den Meiergütern meist der Fall ist, regulirt und festgesetzt wird, folglich der richtige Maßstab für Colon und Leibzüchter muß gefunden werden, war das Einschreiten der Gutsherrn, denen daran gelegen war, daß das Gut nicht über die Gebühr belastet werde, eben so leicht erklärlich, wie bei der Bestimmung der Brautschätze, und sie ließ sich nicht minder durch die Natur des Geschäftes rechtfertigen, dem eine ideelle Dismembration zum Grunde lag. — Wir sind nicht der Ansicht des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn, welches in dem Erkenntniß vom 29. Oct. 1824 in Sachen Micus gegen Micus sagt: die Behauptung, daß bei Bestimmung der Leibzucht der Gutsherr zugezogen werden müsse, sey mit der seit der Meierordnung von 1765 eingeführten veränderten Gesetzgebung nicht wohl zu vereinigen. — Was die Vorschriften der Particularrechte in Betreff der gerichtlichen Einwirkung, oder der Formen des Geschäfts, vorschreiben, cessirt durch Einführung unserer allgemeinen Gesetzgebung (Landr. I. 9. Abschn. 6. §. 603. u. 604. II. 17. §. 56.). Auch sind die Vorschriften der Hypothekenordnung zur Verwirklichung des Realrechts jetzt in Anwendung zu bringen. —

§. 116. Der Leibzüchter hat an den ihm überwiesenen Stücken vom Gut und Mobiliar, oder an den vorbehaltenen Rechten des Mitgenusses und Unterhaltes, den lebenslänglichen Nießbrauch. Er darf jedoch über die Gegenstände selbst, die in seinem Besiß bleiben, nicht disponiren, sie nicht veräußern oder verpfänden. Dagegen ist er auch nicht für dieselben verantwortlich, in so fern sie durch den ordentlichen und gewöhnlichen Gebrauch ihren Werth verlieren, oder verbraucht werden.

Meier-Ordnung §. 20. Dies Gesetz, welches nur von Nießbrauch und Wiederabtretung der Leibzucht redet, hat also ein Leib-

zichtsvermögen im Sinn, und subordinirt stillschweigend die Fälle, wo das Verhältniß durch Naturallieferungen oder Mitgenuß und Mitgebrauch modificirt wird. Dem Begriff der Leibzucht angemessen, verfügt das Delbr. Landrecht VI. §. 12.: „Der Leibzüchter kann die Leibzucht mit Schulden nicht beschweren, noch etwas davon versehen, oder sonst veräußern, zumal selbe nach dessen Tode in der Eigenschaft, wie selbe überkommen, dem Erbe wieder zufällt.“ — Das Landurtheil Nr. 55. sagt: „Vor dem Tode kann nichts zurückgenommen werden.“ Und Nr. 54.: „Da die Leibzüchter den Gebrauch und Niesung aller auf die Leibzucht mitgenommenen Stücke haben, so sind sie nicht schuldig, das, was verschliffen und verbraucht, dem Meier zu erstatten.“ Es ist also hinreichend, wenn der Leibzüchter die Gegenstände ihrem Zweck gemäß und wie ein guter Hausvater gebraucht, auch dasjenige thut, wodurch sie auf gewöhnliche Weise erhalten werden. Nach den meisten westphälischen Part.-Rechten muß daher der Leibzüchter sein Leibzuchtshaus in Dach und Fach erhalten, nicht aber es wieder erbauen, wenn es ohne seine Schuld zu Grunde geht. Hiermit übereinstimmend ist auch das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 1. Vgl. Dsnabr. Eigenth. Ordnung Cap. 7. §. 12., Minden-Nav. Eigenth. Ordnung Cap. 12. §. 6.

§. 117. An den Bestimmungen des Vertrags über die Naturalleistungen, oder die Art und Weise des Mitgenusses kann einseitig nichts geändert, und dem Meier oder Colon die Pflicht nicht erschwert werden. Wo aber eine Quote des Vermögens die Leibzucht ausmacht, oder gewisse Grundstücke dazu überwiesen worden sind, hängt es vom Leibzüchter ab, wie und wo er die Nutzungen und Früchte genießen will. Er kann daher die Grundstücke selbst bestellen und bearbeiten lassen, oder dieselben verpachten, und den Ertrag anderwärts verzehren. Im Lande Delbrück gilt die Observanz, daß im Fall der Verpachtung der Colon den Vorzug oder das Näherrecht hat.

Das Delbr. Landrecht VI. §. 10. sagt: „Den Leibzüchtern folgt der Genuß der Leibzucht aller Orten; sie sind solchen auch einem Dritten zu verheuern ermächtigt, wiewohl in diesem Fall dem jungen Meier vor Andern das Vorrecht zu Statten kömmt.“ Dasselbe zeigt noch als gültig das Landurtheil von 1764, Nr. 55. Ein Gleiches ist auch anderwärts hier und da vorgeschrieben, und

diese Freiheit des Leibzüchters liegt in der Natur des Instituts. Nur durch die Stellung zur Untheilbarkeit des Colonats und zum Unerbrecht ist seine Disposition beschränkt. Ueber die Art und Weise der Benutzung muß er frei verfügen können. Hat er die eigentliche Leibzucht in Naturalleistungen oder in den Mitgenuß verwandelt, so ist er natürlich an den Vertrag und an das Colonat gebunden.

§. 118. Wenn gewisse Grundstücke zur Leibzucht gewählt und bestimmt werden, so muß der Leibzüchter hiervon sowohl pro rata die gutherrlichen Abgaben, als auch die öffentlichen und Gemeinde-lasten zu seinem Theil tragen. Dagegen ist im Lande Delbrück das Herkommen, daß der Leibzüchter im ersten Jahre des Auszugs und der Theilung alle Lasten zur Hälfte trägt, und in den folgenden Jahren nur zu den außerordentlichen Schatzungen und den persönlichen Steuern nach Verhältniß seiner Leibzuchtsquote beizutragen hat, von allen übrigen Lasten aber befreit ist. — Ein Gleiches findet auch anderwärts statt, wo das Herkommen die Leibzucht auf gewisse Grundstücke fixirt, und den Leibzüchter von der Theilnahme an den regelmäßigen Lasten befreiet hat.

Ursprünglich hatte gewiß der Leibzüchter überall weder mit gutherrlichen noch öffentlichen Lasten etwas zu thun. Der Guts-herr wahrte nur den Colon; dem Landesherrn war nur der Inhaber des Colonats, der Wehrfester, verpflichtet; um so mehr, da in der Zeit, wie sich das Institut ausbildete, die Steuern keine regelmäßige Last bildeten, und oft mehr in Diensten und Leistungen, als in Geldabgaben bestanden. Auch die dem Institut zum Grunde liegende Idee ist entgegen. Wir haben schon oben die Vermuthung aufgestellt, daß der Leibzüchter deswegen den größten Theil des Vermögens abtrat, weil die Lasten mit in Anschlag kamen, und es ist ja natürlich, daß der Zweck der Leibzucht nur der ist, aus allen Verhältnissen herauszutreten, und ruhig die alten Tage hinzubringen. Der Leibzüchter ist nicht mehr Meier oder Colon, er hat das Gut mit allen daran klebenden Rechten und Pflichten abgetreten. — Wie sich nun die außerordentlichen Lasten und Schatzungen allmählig in eine regelmäßige, keineswegs drückende Landschätzung verwandelten, mochte man einstweilen Alles beim alten Herkommen lassen; wie sich aber die Staatsbedürfnisse, und hiermit die Landessteuern vermehrten, fand man es billig und

angemessen, daß der Colon das Unerwartete und Außerordentliche nicht allein trage, sondern der Leibzüchter die Last mittragen helfe; somit bildete sich im Lande Delbrück das Recht, daß der Leibzüchter nur zum Nebenschaf oder Beischaf pro rata beitrug, und übrigens von allen Lasten frei blieb. So schreibt es das Landrecht VI. §. 11. vor, und daß sich dies Herkommen erhalten, beweist das Urtheil von 1795 (Bel. 25.). Beide Documente bezeugen auch, daß der Leibzüchter im ersten Jahre die Hälfte aller Lasten tragen muß, und dies liegt wieder in der Natur dieses Particularrechts, weil sämtliches Mobilium getheilt wird, folglich der Leibzüchter auch die Hälfte der Früchte und sonstigen Vorräthe erhält, in welchen das Mittel enthalten ist, die Lasten abzutragen. — Die Dsnabrücksche Eigenth. Ordn. VII. §. 2. nähert sich noch am meisten dem alten Verhältniß, indem sie den Leibzüchter von den gutsherrlichen Lasten ausschließt, und von den öffentlichen nur den Rauchschaf und Monatschaf kennt, wozu der Leibzüchter pro rata zu Hülfe kommen soll. Nach der Minden-Rav. Eigenth. Ordn. XII. §. 13. muß der Leibzüchter alle onera publica et communia mittragen. — Je mehr die Steuern und Lasten stiegen, desto eher suchte man durch solche Verordnungen die Klagen und Beschwerden der Colonen zu beschwichtigen. Hatte man erst alle öffentliche Lasten repartirt, so war der Uebergang zu derselben Anordnung bei den gutsherrlichen Lasten leicht, und auch unsere Meierordnung verfügt daher §. 19.: „Falls zu diesem Behuf gewisse Ländereien, Wiesen und Garten ausgefetzt würden, so soll der Leibzüchter von diesen Leibzuchtsstücken dem Gutsherrn die Pfächte, und dem Publico die Schatzungen, sammt übrigen Lasten pro rata abtragen.“ Da hier der Fall supponirt wird, wo gewisse Grundstücke erst ausgefetzt werden, um die Leibzucht zu constituiren, so ist die Vorschrift nicht geradezu auf die Leibzucht zu extendiren, die von Alters her in gewissen Grundstücken sich herkömmlich, ohne Uebnahme der Lasten, gebildet hat. Dort ist kein Nachtheil für den Leibzüchter zu besorgen, weil er bei Bestimmung der Leibzucht die Lasten mit in Anschlag bringen kann und wird. Hier ist aber vorauszusetzen, daß bei der ursprünglichen Theilung der Leibzuchtsquote dem Colon so viel belassen wurde, um alle Lasten tragen zu können. Die Calenbergische Meier-Ordnung VII. §. 3. verpflichtet daher den Leibzüchter auch zu allen Gefällen und Lasten, setzt aber hinzu: „wenn nicht ein Anderes hergebracht ist.“ Diese Reservation muß auch bei unserer Meierordnung gelten, da sie durch ihre positiven Sätze keineswegs das mit und neben ihr bestehende Gewohnheitsrecht aufgehoben hat. Aber wo auch hiernach die Leibzuchtsquote

von allen öffentlichen Lasten frei ist, giebt doch das Delbrücker Recht die natürliche und billige Norm für die ungewöhnlichen Lasten, die wir in unserm Satz, bei veränderter Abgabeverfassung außerordentliche Schatzungen und persönliche Steuern genannt haben. — Kunde (a. a. D. II. §. 57—61.) erörtert weitläufig die Frage: ob der Leibzüchter zu den Real- und Personallasten beitragen müsse, und entscheidet sie im Allgemeinen dahin, daß er von den Reallasten des Colonats nach allgemeinen Grundsätzen ohne Zweifel diejenigen tragen müsse, welche auf den ihm zum leibzüchterischen Gebrauch angewiesenen Stücken besonders haften. Wenn demnach der Grundzins nicht dem Colonat im Ganzen aufgelegt sey, sondern Ackerweise entrichtet werde, so müsse der Leibzüchter ihn auch von seinen Ländern entrichten. Wenn die Schatzung nicht nach Verschiedenheit der Colone, sondern nach dem Ackermaß auferlegt werde, so müsse der Leibzüchter auch steuern. In diesen Sätzen vermissen wir 1) ein durchgreifendes, auf geschichtlicher Grundlage ruhendes Princip. Man könnte nur sagen: die Abgaben ruhen theils auf dem Colonat im Ganzen, theils auf den einzelnen Parzellen. Hieraus folgt von selbst, ob der Leibzüchter, so lange er Besitzer ist, mithaften muß. Er würde aber dann auch, wenn erst später eine solche Repartition einträte, vom Colon Ersatz fordern können, und das Rechtsverhältniß zum Leibzuchtsvermögen würde nicht erschüttert, wenn nicht Landesgesetze oder Verträge eine Abänderung träfen. 2) Es widerspricht der rechtlichen Natur unserer Colone, daß die gutherrlichen Abgaben auf einzelnen Parzellen lasten können; mag hier und da eine besondere Abänderung getroffen seyn, immer bilden unsere Colone und Meiergüter einen unzertrennbaren Complexus. Haftet der Zins auf einzelnen Aekern, so ist es kein geschlossenes Gut, dann tritt auch Theilbarkeit ein, und die Leibzucht, als eigenthümliches Institut, hört auf. 3) Die Frage, ob die landesherrlichen Abgaben auf das Gut im Ganzen gelegt, oder auf die einzelnen Parzellen repartirt werden, kann auf die privatrechtlichen Beziehungen des Colon und des Leibzüchters gar keinen Einfluß haben; sonst würden nicht so viele Landesordnungen ausdrücklich bestimmt haben, daß der Leibzüchter mit dazu contribuiren solle. Man hätte durch Aenderung des Catasters stillschweigend nach jenem Princip das Recht des Leibzüchters umwandeln können.

§. 119. Ueber sein freies Allodial-Vermögen und alles dasjenige, was nicht Bestandtheil, oder untrennbares Zubehör des Gutes ist (s. oben §. 88. u. 91.), kann der Leibzüchter frei disponiren, und wird es ihm bei der

herkömmlichen Leibzucht nicht in Anrechnung gebracht, wenn er es ferner für sich behält; doch sind rückständige Brautschaffforderungen ausgeschlossen, indem diese als ein Zubehör des Gutes betrachtet werden müssen (s. ob. §. 80.).

Es folgt die Richtigkeit des vorstehenden Satzes von selbst, da freies Allodial-Vermögen den Bestimmungen gemeiner Rechte unterworfen ist. Wenn der Meier oder Colon Grundstücke vom Gutsherrn erworben hat, die als Bestandtheil zum Complexus des Guts geschlagen sind, so machen sie damit ein Ganzes; er hat dadurch das Gut gebessert. Hat er sie zwar unter gutherrlichem Nexus, aber als separate Grundstücke erworben, so kann er darüber auch separat verfügen und sie neben der Leibzucht behalten. Von allodialfreien Stücken versteht sich dies von selbst. — Bei den eigenbehörigen Gütern galt aber der Grundsatz, daß dasjenige, was der Hörige erwarb, dem Colonat erworben wurde. Deshalb fällt nach dem Delbrücker Landrecht und den Landurtheilen alles ohne Ausnahme dem Anerben zu; auch die ausstehenden Gelder kann der Leibzüchter nicht mehr heben (Landurtheil Nr. 29.). Was die Grundstücke betrifft, die er erworben, oder aus der Mark mit Genehmigung urbar gemacht hat (Zuschlag), so kann er 1) darüber ohne Berücksichtigung des Anerben disponiren (Landrecht I. §. 17. II. §. 7.). 2) Hat er sich aber, ohne dies zu thun, auf die Leibzucht zurückgezogen, oder ist er gestorben, so fallen die Gründe dem Anerben mit zu. Doch gebührt im ersten Falle Jenem neben der Leibzucht auch von diesen acquirirten Stücken der lebenslängliche Nießbrauch (Landrecht VI. §. 4.). Er darf aber nicht darüber disponiren, und sie nicht veräußern (Landurtheile Nr. 1. u. 9. 40. u. 41.), weil sie, wie aller Erwerb, der Stätte und dem jungen Meier zufallen. 3) Dies Recht, über die acquirirten Stücke zu disponiren, oder sie lebenslänglich als Leibzüchter zu benutzen, ist aber davon abhängig, daß er sie bezahlt und beweinkauft hat. Ist grundherrlicher Boden zugemacht, aber noch nicht beweinkauft; ist das Grundstück gekauft, das Kaufpretium fällt aber als Schuld dem jungen Meier zur Last; so kann der Leibzüchter nur ein Drittel davon, wie von den übrigen Gründen, zum lebenslänglichen Genuß prätendiren (Landurtheil 25 und 29.). War das Kaufpretium schon früher bezahlt, und wurde vom Colon bloß der Weinkauf erlegt, so gilt er nicht für den ersten Acquirenten (Landurtheil Nr. 10.), und er bekömmt, so wie von allen früher käuflich oder pfandweise erworbenen Stücken, nur ein Drittel (Landrecht Nr. 8.). — Heutzutage unterscheiden wir bloß das Colonat oder Meiergut mit allen seinen Pertinenzen, und

das einzelne bäuerliche vom ganz freien Allodial-Vermögen, denn jeder ehemalige Eigenbehörige hat das dom. utile, und das Recht, freies Grundvermögen zu acquiriren und zu besitzen, erworben. — Daß der Brautschatz, seiner eigenthümlichen Natur zufolge, als ein Zubehör des Guts betrachtet wird, und demselben unter allen Verhältnissen zufließen muß, ist oben zu §. 80. belegt worden. Viele Landesordnungen verfügen dies ausdrücklich. Daß das Leibzuchtsrecht aber nicht durch einen einzubringenden Brautschatz bedingt werde, bedarf um so weniger einer Ausführung, da schon oben in den Erläuterungen zu §. 100. in Betreff des mahljährigen Besitzers die Behauptung des Gegentheils ist widerlegt worden. Die Stelle des Delbr. Landrechts VI. §. 14. ist in dieser Hinsicht nicht zu mißdeuten.

§. 120. Alles was der Leibzüchter als solcher auf der Leibzucht, durch Fleiß, Glück oder Sparsamkeit erwirbt, darüber kann er sowohl bei seinem Leben, als auf den Fall seines Absterbens nach freiem Gutdünken disponiren.

Meierordnung §. 21. Delbr. Landurtheile Nr. 41 u. 50. Landrecht Cap. IV. §. 5. Die Uebereinstimmung des Meiergesetzes mit jenen älteren Rechtsmonumenten läßt auf eine gleichmäßige Landes-Observanz schließen. Die meisten Meierordnungen schreiben jenen Satz ausdrücklich vor. Die Beschränkung der ehemaligen Eigenbehörigen durch den Sterbfall ist nicht mehr praktisch. Das Delbrücker Gewohnheitsrecht war hierbei natürlich viel milder, als die Eigenthumsordnungen. Man vergleiche mit diesen das Delbr. Landrecht Cap. IV.

§. 121. Das was vom einzelnen Leibzüchter gilt, gilt auch von beiden Ehegatten, wenn sie auf die Leibzucht ziehen. Sie haben durchaus gleiche Rechte. — Wenn noch minderjährige und unbestattete Kinder vorhanden sind, so bleibt ihr Recht, auf dem Meiergut erhalten zu werden, und aus demselben den gesetzlichen Brautschatz zu empfangen, unverändert.

Die Meierordnung macht keinen Unterschied zwischen beiden Ehegatten. Das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 12. spricht es unwunden aus, daß Alles, was von der Leibzucht gesagt sey, in dem Fall, wenn etwa Einer mit Tode abgegangen sey, bei dem Ueberlebenden eben so Platz greife, als wenn sie noch Beide am Leben wären. — Die Landurtheile gehen von demselben Prin-

cip aus, z. B. in der Entscheidung Nr. 48. wo ein Meier einen neuen Zuschlag erworben hat, und dieser der Wittwe, welche auf die Leibzucht zieht, eben so zur lebenslänglichen Benutzung zugesprochen wird, als wenn noch Beide am Leben wären. — Dieser Grundsatz ist auch der ursprünglichen Natur des Verhältnisses völlig angemessen. Die Leibzucht besteht in einer für immer festgesetzten Leibzuchtsquote, bei der man das Zufällige, ob beide Ehegatten oder Einer von ihnen, und welcher sie künftig antreten werde, um so weniger berücksichtigte, als die Vermögensrechte beider Ehegatten sich gleich standen, und es nicht darauf ankam, von welchem das Gut herrühre. — Der Standpunct der Kinder und ihr Recht, aus dem Gut erhalten, erzogen und ausgestattet zu werden, kann keine Aenderung erleiden. Einen Blick in die verständige, sichere und angemessene Einrichtung der Bauernfamilien gewährt uns auch hier wieder das Delbr. Landrecht. Im Cap. VI. §. 9. schreibt es vor, daß die auf der Meierei gezeugten Kinder vom antretenden jungen Meier alimentirt werden. Nachdem sie so weit erwachsen, daß sie dem Erbe mit Arbeit können vorstehen helfen, werde ihnen, neben der Kost und leinenem Zeug, zur Anschaffung ihrer wollenen Kleider ein gewisses an Korn und Hanf gesäet, auch wohl ein Füllen, Rind, Schwein oder einige Schaafe mitgefüttert, um diese Sachen nachher zu verkaufen, und daraus ein Stück Geld zu machen u. s. w. Indem sie also wie Knechte und Mägde mitarbeiten, erhalten sie doch nicht, wie diese einen Lohn, sondern einen kleinen Theil am Ertrag des Gutes, der sie an ihr größeres Recht erinnert, und zu größerem Fleiß und zu genauerer Aufmerksamkeit ermuntert.

§. 122. Wenn die Leibzucht für zwei Ehegatten ist bestimmt worden, so fällt die Hälfte derselben, wenn Einer mit Tode abgeht, wieder an den Besizer des Guts zurück, und der Ueberlebende ist diese Hälfte abzutreten verbunden. Im Lande Delbrück findet dagegen, beim Sterbefall des Einen der Leibzüchter, keine Theilung der Leibzuchtsquote, und keine Rückgabe der Hälfte statt.

Delbrück hat hierin das Ursprüngliche und Eigenthümliche des Institutes aufrecht erhalten, wie der vorige §. erwiesen hat. Die Natur der Sache spricht dafür, die Leibzucht, die in einer Vermögensquote besteht, erfordert eine kleine Wirthschaft, ein Hauswesen, bei dem es nicht entscheidend ist, ob eine Person mehr zu Tische sitzt oder nicht. Wenn nämlich auch dem Leibzüchter die Frau stirbt, so kann er doch einer weiblichen Hülfe für die Ge-

schäfte seines Hauswesens nicht entbehren, und er wird entweder wieder heirathen, oder eine Person zu seiner Hülfe und Verpflegung in das Leibzuchthaus nehmen, wie die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 12. §. 3. selbst supponirt. Soll er aber die Hälfte der Grundstücke und Sachen zurückgeben, so wird er seine ganze häusliche Einrichtung zu seinem größten Nachtheil umwandeln, ja aufgeben, und wahrscheinlich das Haus, das ihm die Minden-Rav. G. D. noch ungetheilt beläßt, auch verlassen müssen. — Bei den mannichfachen Modificationen, die das System der Leibzucht erlitt, gewöhnte man sich mehr und mehr daran, die Leibzucht als persönliche Alimente zu betrachten, und generalisirte allmählig das hiervon ausgehende Prinzip, daß die Alimente, welche für zwei Personen ausgelegt seyen, zur Hälfte cessiren müßten, wenn Eine derselben mit Tode abgehe. Fast alle Landesgesetze enthalten daher den Rückfall der Hälfte. Andere haben die Naturalverpflegung gleich auf Mann und Frau gestellt, und die Frage ganz unnöthig gemacht, wie die Schaumb. M. D. Cap. 3, §. 2. — Runde (a. a. D. II, §. 80.) betrachtet die Leibzucht zweier Ehegatten als zwei verschiedene und von einander getrennte Rechte, wenn sie gleich für Beide gemeinsam constituirt worden ist. Da aber die Theilung mancher Gegenstände und Leistungen gewöhnlich schwierig ist, so rath er, gleich von Anfang zu bestimmen, wie viel künftig beim Tode des Einen von der Leibzucht aufhören oder zurückfallen soll, welches denn auch bei den Verschreibungen gewöhnlich nicht unterlassen wird, wenn die Leibzucht in allerlei Leistungen besteht. — Unsere M. D. §. 20. schreibt nur im Allgemeinen vor, daß der Ueberlebende dem Besitzer des Hofes die Leibzucht zur Hälfte wieder abtreten soll.

§. 123. Der Leibzüchter, welcher nach dem Tode seines Ehegatten wieder heirathet, kann zwar seine Leibzuchtsquote, oder die ihm bleibende Hälfte derselben, den anheirathenden Ehegatten, so lange er lebt, mitgenießen lassen. Dieser hat aber selbst kein Recht zur Leibzucht; und es kann ihm bloß vortragmäßig vor abzuschließender Ehe jener Leibzuchtstheil, oder ein Stück desselben als Leibgeding bewilligt und verschrieben werden.

Wo neuere Landesgesetze den alten Meier nicht eher zur Leibzucht zuließen, bis er schwach und krüppelhaft geworden, und dann ihn mit spärlichem Futter versahen, war der Fall der Leibzuchtsheirathen eben nicht praktisch. Wo aber das alte Institut noch besteht, der Colon Freiheit hat, das Gut abzutreten, und eine

Quote des Vermögens für sich zu behalten, da kann er, wenn ihm der Gatte stirbt, theils noch in heirathsfähigen Jahren, theils auch durch sein Hauswesen genöthigt seyn, sich wieder zu verheirathen; und die westphälischen Particularrechte berücksichtigen daher den Fall sehr vorsichtig; wir müssen aber aufs Gewohnheitsrecht recurriren, weil die Meierordnung den Fall übergeht. — Es liegt in der Natur der Sache, daß der Leibzüchter das Leibzuchtvermögen nur für sich auf seine Lebstage zu genießen sich vorbehalten kann; ob es bei seinem Leben ein Anderer mitgenießt, muß Jedem einerlei seyn. Mit seinem Tode fällt es aber ipso jure an das Gut zurück. Oft mochte nun der Fall eintreten, der den Leibzüchter zu einer Heirath bewog; und die Billigkeit gestattete es, dem überlebenden zweiten Ehegatten etwas zu seiner Subsistenz zu sichern, wobei natürlich die Rücksicht genommen wurde, ob der Aufheirathende das Leibzuchtvermögen mit einem Brautshatz verbesserte, und somit dem ganzen Gut von Nutzen war. Das, was ihm gesichert wurde, war keine eigentliche Leibzucht, sondern ein bloßes Leibgeding; dasselbe Verhältniß, wie beim zweiten Gatten des mahljährigen Besitzers (S. oben, S. 110.). So zeigt es sich uns nach den überall musterhaften Delbrückschen Rechten, aus denen wir auch sehen, daß gewöhnlich noch ein Weinkauf hinzukam, wobei es sich von selbst verstand, daß der Aufheirathende sich auch ins Leibeigenthum geben mußte. Die Delbr. Landurtheile Nr. 35, 39, 43, sprechen dem Aufheirathenden, der nichts eingebracht, und die Leibzucht nicht bewinkauft hat, alles Recht ab; sie sprechen ihm auch den Fortgenuß des Drittels als Leibzuchtquote im Allgemeinen ab, und nennen das, was ihm zugebilligt wird, nur eine Erkenntlichkeit. Gleiche Grundsätze sprechen sich im Landrecht aus, namentlich Cap. 5, §. 5. — In der Erinnerung an das alte Recht bestimmen auch noch die Minden-Nav. E. D. Cap. 12, §. 11., und die Dsnabr. Cap. 7, §. 16., daß, wenn ein Leibzüchter zur anderweiten Ehe schreitet, dies mit Consens des Gutsherrn, und nach gebührender Qualification geschehen müsse, daß aber dem Leibzüchter doch nur die Hälfte der Leibzucht competire, welche dann auch der Ungeheirathete fortgenießen solle, so lange er lebe, und nicht wieder heirathe. Die Dsnabr. E. D. fügt noch aus mißverständener gutsherrlicher Gewalt hinzu, daß, wenn sich der Aufgeheirathete nicht qualificirt habe, es beim Gutsherrn stehe, ob er ihn auf der Leibzucht lassen wolle, „weil er eine fremde Person in seinem Leibzuchtshaus nicht zu leiden gehalten sey.“ — Beide Eigenthumsordnungen verfügen auch, daß, wenn der Leibzüchter anderswohin heirathe, er nicht wieder auf die Leibzucht kommen dürfe. Es fragt sich aber

immer wohl, in wiefern dieses Bezziehen als ein Verzicht betrachtet werden kann. Bei den eigenbehörigen Colonen mußte dies in der Regel angenommen werden, weil eine Freilassung oder Wechselung dazu gehörte, und diese den Verzicht auf jeden Anspruch am Colonat schon an sich begründeten. — Von den Rechten der, sowohl von den alten Meierleuten, als von den aufgeheiratheten Personen auf der Leibzucht gezeugten Kinder ist schon oben bei der Lehre von den Brautschätzen, §. 83., gehandelt worden.

§. 124. Wenn beide Leibzüchter, die ein wirkliches Leibzuchtsrecht hatten, mit Tode abgegangen sind, so fällt das gesammte Leibzuchtsvermögen dem Besitzer des Meiergutes wieder zu. Es cessiren auch zum Vortheil des Letzteren alle Nutzungsrechte, die sich der Leibzüchter am Gut oder dessen Früchten vorbehalten hatte.

Meier-D. §. 20. Es heißt hier: weil alsdann der Nießbrauch erloschen sey, so falle die ganze Leibzucht dem Meier völlig wieder anheim. Gut gewählte Ausdrücke. Die verschiedenartig modificirten Leibzuchtsbestimmungen werden hier doch nur mit dem generellen Ausdruck Nießbrauch bezeichnet, der Begriff von Alimenten wird also ausgeschlossen. Vorwaltend ist die Idee eines gesonderten Leibzuchtsvermögens, das vom Hauptgut abgenommen wird, mit der Hoffnung daß es wieder damit vereinigt wird, also ein wirkliches Heimfallen, und analog mit dem eigentlichen Heimfall. — Auch die Eigenthumsordnungen sprechen den Rückfall aus, wenn die Leibzüchter sterben.

§. 125. Das freie Allodial-Vermögen, welches der Leibzüchter für sich behalten, so wie Alles, was er während der Leibzucht erworben hat, wird, wenn er bei seinem Leben nicht darüber disponirte (s. oben §. 119 u. 120.), nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, jedoch unter den Modificationen der ehelichen Gütergemeinschaft, in so fern er einen Ehegatten hinterläßt, vererbt.

Es liegt dies in den Bestimmungen der M. D. §. 21. Zu vörderst kömmt es darauf an, das zur Leibzucht gehörige Vermögen vom Allodial-Vermögen und Erwerb gehörig zu trennen. Zum Letztern gehören nicht die Früchte der Grundstücke, in so fern sie noch nicht eingeerntet sind, wohl aber die Kosten der Bestellung und Einsaat, wenn diese der Leibzüchter selbst besorgte. Kunde (a. a. D. II, §. 47.) hat dies so, wie es z. B. die Calenb.

M. D. 7, §. 6. ausdrücklich vorschreibt, ganz richtig als Prinzip angenommen. An dem übrigen Nachlaß hat der Colon als solcher keinen Anspruch. Das Delbr. L. R. IV, §. 5., schreibt vor, daß der Anerbe oder Meier die Verlassenschaft ererbe, wenn keine Kinder des Verstorbenen, oder keine Wittwe oder nähere Befreundete vorhanden wären, die vor Jenem das Vorrecht hätten. Das Landurthel Nr. 2. entscheidet: daß die Verlassenschaft des Leibzüchters den Kindern von der Leibzucht, und nicht dem Meier gebühre. Das Landurthel Nr. 14. sagt: daß die Verlassenschaft der alten Meiersche, welche bis zum Tode beim jungen Meier bleibe, diesem nach Landsgebrauch verbleibe. So entscheidet auch das Urthel Nr. 20., daß, wer den Leibzüchter todt füttere, ihn auch wohl erben könne. — Diese und andere einschlagende Stellen sind nicht ganz klar gefaßt; es ergeben sich aber leicht folgende Sätze des Systems: 1) Wenn der Leibzüchter die Benutzung seiner gesetzlichen Leibzucht dergestalt abändert, daß er sich beim Meier oder einem Andern in die Kost giebt, und verpflegen läßt, so erbt ihn derselbe nicht ipso jure, sondern kraft eines in Mitte liegenden Vertrags, der sich gewöhnlich einem Leibrenten- oder Alimenter-Contract nähert, und wobei der Leibzüchter auf allen eigenen Erwerb und künftigen Nachlaß verzichtet wird. Dies verstehen wohl die Landurtheile unter dem Todtsüttern. Nach der Calenb. M. D. Cap. 7, §. 6. wird, wenn der Hauswirth die Begräbniskosten übernommen hat, dafür gehalten, daß es die Absicht gewesen, ihm das ganze Vermögen des Leibzüchters zu lassen. Eine solche Präsumtion deuten auch unsere Landurtheile verschiedentlich an, z. B. Nr. 14. — 2) Außer diesem Falle ist es die Frage, ob der verstorbene Leibzüchter einen Ehegatten hinterlassen hat. Hier treten bei der allgemein geltenden Gütergemeinschaft auch unbedingt deren Regeln ein. Das Landrecht erwähnt daher die Wittwe. Daß dies Verhältniß unbewußt im Gewohnheitsrecht des Volkes gegründet war, zeigt das Landurthel Nr. 52, wornach Mann und Frau sich wechselseitig beerben, und der junge Meier daher dem überlebenden Leibzüchter die Früchte nicht fortnehmen dürfe. — 3) Sind Kinder des Leibzüchters, die aus einer auf der Leibzucht eingegangenen Ehe herrühren, vorhanden, so erben diese den Nachlaß, vermöge der bei der zweiten Ehe gehaltenen Schichtung, allein. Dies liegt wohl dem Landurthel Nr. 2. zum Grunde. — 4) Sind bloß Kinder der rechten Meierleute vorhanden, so erben diese zu gleichen Theilen, mit Einschluß des Anerben, und ohne Rücksicht, ob sie auf dem Gut, oder auf der Leibzucht geboren sind. Denn das Prinzip Rundes (a. a. D. II, §. 56.), wornach die auf der Leibzucht nachgeborenen Kinder keinen Brautshatz aus den

Gütern bekommen, sondern bloß auf den Nachlaß ihrer Eltern angewiesen sind, ist falsch, und würde von verderblichen Folgen seyn. *) — Da wo keine Gütergemeinschaft herrscht, kömmt es natürlich auf die Illaten der einzelnen Ehegatten an, wie z. B. nach der Schaumb. M. D. Cap. 3, §. 4 u. 5. dies berücksichtigt wird.

§. 126. Wenn der Leibzüchter Schulden macht, so ist der Meier oder Colon als solcher nicht dafür zu haften verbunden, und der Leibzüchter ist sowohl persönlich dafür verantwortlich, als auch seine gesetzlichen Erben und sein Allodialnachlaß nach den Regeln gemeiner Rechte dafür angegriffen werden können.

Die M. D. §. 20. schreibt ausdrücklich vor, daß der Meier nicht verbunden ist, die vom Leibzüchter ohne sein Wissen auf die Leibzucht gemachten Schulden zu bezahlen. Es versteht sich von selbst, daß dieser persönlich verantwortlich bleibt. Die Mindenshav. E. D. Cap. 12, §. 6 u. 11. und die Dsnabr. Cap. 7, §. 17. erkennen dies ausdrücklich an. Beim Tode handelt es sich natürlich bloß um den Allodial-Nachlaß, und hier entscheiden gewöhnliche Rechtsregeln. — Das Delbr. Landurtheil Nr. 27. entscheidet den Fall, wo der Leibzüchter kleine Schulden, aber auch Vieh und Sachen, die er selbst erworben, hinterlassen hat, und verurtheilt den Meier, als Erben, die Schulden zu bezahlen. Diese Entscheidung ist beinahe wörtlich übereinstimmend mit dem Lehrsatz Eichhorns am Schluß des §. 363. f. Privatrechts, und daher ein Beweis von der Consequenz und Prudenz der alten Delbrücker Bauern.

§. 127. Sollte sich der Fall zutragen, daß ein Meier oder Colon die Leibzucht antreten müßte, während das Leibzuchtsvermögen noch vom alten Leibzüchter besessen und genossen wird, so müssen sich Beide in solches theilen, bis der Eine von ihnen mit Tode abgeht, oder das Ganze abtritt. Da wo die Leibzucht nicht in einer bestimmten, hiezu angewiesenen Vermögensquote besteht, muß das

*) Nach Dsnabr. Rechten erhalten die auf der Leibzucht gebornen Kinder keinen Brautseß aus der Stätte, und doch erkennt man ihnen das Anerbrecht zu, wenn alle auf der Stätte gezeugten Kinder gestorben sind. S. Klöntrup, Handb. der Dsnabr. R. II, S. 269.

Billige und Angemessene mit Rücksicht auf die Kräfte des Vermögens verabredet und festgestellt werden.

Der Fall wird selten eintreten, und findet sich daher in unseren Particularrechten nicht ausdrücklich aufgeführt. *) Er kann aber doch zuweilen eintreten, und daß ihn die Gewohnheitsrechte berücksichtigt haben, beweisen die Eigenthumsordnungen, welche verfügen, daß keine zwei Leibzuchten können gefordert werden, sondern daß beide Berechtigte sich darein theilen müssen. Auch bei unseren Colonen herrschte dasselbe Herkommen. In Akten der Hofkammer von 1779 haben wir folgendes, von derselben berücksichtigtes Landurtheil gefunden: „Wenn zwei alte Meier auf die Leibzucht ziehen, und der Älteste dem Andern die Leibzucht übergibt, und nur einen neuen Zuschlag, und drei Gart Land für sich Zeitlebens zu genießen vorbehält; wird also gefragt, ob nicht die drei Gart Land, welche dem zweiten Alten entzogen, wenn der erste Alte mit Tode abgegangen, ihm gebühren; ob dem zweiten Alten nach Landgebrauch der dritte Theil von Allem anheimfalle? — Hausgenossen-Richter referirte hierauf nach öffentlicher dessen Vorlesung, vom versammelten Lande erkannt zu seyn, daß dem überlebenden zweiten Alten der dritte Theil wieder anheimfalle. Sign. Delbrück den 2, Dec. 1778. In fidem dedit J. G. Waldeyer.“ — Diese Prinzipien sind die richtigen und allgemein anzunehmenden. So wie das Colonat die größte, wie die kleinste Familie ernähren und erhalten muß, so verfiel man leicht darauf, für das Leibzuchtsvermögen dasselbe Prinzip anzunehmen, und alle Leibzuchtsberechtigten darauf anzuweisen. — Da wo die Leibzucht in einigen Nutzungen und Naturalleistungen besteht, läßt sich nichts Bestimmtes festsetzen, das Verhältniß muß nach den Umständen speciell und vertragsmäßig regulirt werden. — Wenn die Calenb. M. D. Cap. 7, §. 4. sagt, daß die zweite Leibzucht geringer seyn müsse, als die erstere, so ist das zwar etwas Faktisches, was sich gewöhnlich als wahr bestätigen wird, aber nichts Juristisches, woraus wir eine Entscheidungs-Norm zu abstrahiren vermöchten.

Titel VIII. Von der Entsetzung des Meiers und dem Heimfall.

§. 128. Wenn gleich der Meier volle Dispositions-Befugniß über das Gut hat, in soweit seine Rechte an

*) Klöntrup, Handb. der Dänabr. R. II, S. 271, sagt: „Ich weiß mir den Fall nicht zu denken.“